- Gym ab Kl. 11 -

Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten

für Schüler des Gymnasiums und der Gesamtschule ab Klassenstufe 11.

Bitte in **Druckschrift** ausfüllen und Zutreffendes bitte ankreuzen!

Hinweise auf der Rückseite beachten!

Landratsamt Gotha
Amt für Bildung, Schulen,
Sport und Kultur
18.-März-Straße 50

99867 Gotha

Name, Vorname des Schülers: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Gesetzlicher Vertreter, Telefon: _____

Anschrift, wenn abweichend: _____

Klasse: ____ Beginn:_____

Beförderungsmittel:

Bus ☐ Straßenbahn/Waldbahn ☐ Bundesbahn ☐

Zusätzliche Angaben des Antragstellers:

_____

(Schulstempel)

Ich habe die Hinweise auf der Rückseite gelesen und erkläre, dass vorstehende Angaben richtig sind.

_____
Datum, Unterschrift des Antragstellers
(des gesetzlichen Vertreters)

_____
Datum, Unterschrift der Schule

Hinweise zur Übernahme der Beförderungskosten

Die Erstattung der Beförderungskosten richtet sich nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Finanzierung der staatlichen Schulen i.V.m. der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha.

1. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nur, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule, die den angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mindestens 3 km ist.

2. Der Schulweg ist die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und dem Eingang des Schulgrundstücks.

3. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.

4. Der Landkreis Gotha beteiligt bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11 die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst an den Kosten der Schülerbeförderung auf dem Schulweg. **Der Selbstkostenanteil beträgt pro Monat 40,00 € bzw. pro angefangener Woche 10,00 €.**

5. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld besteht die Möglichkeit der vollen Übernahme der Kosten. Der Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld muss dem Schulverwaltungsamt als Kopie vorliegen.

6. Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Schulhalbjahres geltend zu machen.

7. Die Beförderungskosten müssen durch Fahrkarten belegbar sein, andernfalls kann keine Übernahme der Kosten erfolgen. Vor Einreichung der Fahrkartenabrechnung muss die Anwesenheit des Schülers von der besuchten Schule bestätigt worden sein.

8. Für Schüler die im Landkreis Gotha wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen gelten nach § 18 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft diese Regelungen entsprechend.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Angaben richtig und vollständig zu leisten.

Veränderungen, welche die Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten betreffen (Wohnungswechsel, Schulwechsel, Ausbildungswechsel...), erfordern einen Neuantrag.